



Gemeindeamt Kallham

Pol. Bez. Grieskirchen
4720 Kallham 51

Tel.: 07733/7355 -- Fax: 07733/7355-22
e-mail: gemeinde@kallham.ooe.gv.at
www.kallham.ooe.gv.at

22.06.2011

Schu-24/2011

Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Kallham

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

Auf Grund § 14 der Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. August nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat und für ihr Kind, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen sind eine verabreichte Verpflegung, der Kostenbeitrag für die

Busbegleitung beim Kindergartentransport, Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat entsprechend ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils am Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3

Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro
(Indexanpassung 2015 und 2016 – € **49,00**) und
2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro
(Indexanpassung 2015 und 2016 – € **42,00**).

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Halbtagsbetreuung maximal 160,00 Euro (Indexanpassung 2015 – € 175,00) (Indexanpassung 2016 - € **177,00**). Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Halbtagsbetreuung maximal 100 Euro (Indexanpassung 2015 – € 109,00) (Indexanpassung 2016 - € **110,00**)

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren

- a) 3,6 % für halbtägige Inanspruchnahme, maximal 160,00 Euro
(Indexanpassung 2015 – € 175,00) (Indexanpassung 2016 - € **177,00**), oder
- b) 4,8 % für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 213,00 Euro
(Indexanpassung 2015 – € 234,00) (Indexanpassung 2016 - € **236,00**).

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

- a) 3 % für halbtägige Inanspruchnahme und maximal 100,00 Euro (Indexanpassung 2015 – € 109,00) (Indexanpassung 2016 - € **110,00**),, oder
- b) 4 % für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 133,00 Euro. (Indexanpassung 2015 – € 145,00) (Indexanpassung 2016 - € **146,00**).

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100,00 Euro eingehoben. (Indexanpassung 2015 – 109,00) (Indexanpassung 2016 - € **110,00**).

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr
- (2) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 100,00 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dieser ist halbjährlich zu entrichten. (Indexanpassung 2015 – 109,00; **Beitrag bleibt unverändert- gem. Gemeindevorstandssitzung vom 10.09.2013 Top 12**)
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind für die Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Septemberwoche von den Eltern beim Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 Euro (Anpassung 2015 - € **2,40**) pro Essensportion verrechnet und wird an die Sätze der Hauptschule Neumarkt angeglichen.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,00 Euro (Anpassung 2016 – € **9,80**) vorgeschrieben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung des Kindergarten Kallham vom 09.07.2009 außer Kraft.
Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21.06.2011.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 22.06.2011
abgenommen am: 07.07.2011

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Laurenberg', is written over a faint circular stamp. The signature is fluid and cursive.